

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin für die Haushaltsjahre 2024/205

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	603.600,00	641.900,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	801.300,00	812.900,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-197.700,00	-171.000,00

im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	545.200,00	583.500,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	705.300,00	716.900,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-160.100,00	-133.400,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.900,00	42.900,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	262.000,00	277.100,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-219.100,00	-234.200,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	616.200,00	658.600,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	854.600,00	867.100,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-228.200,00	-208.500,00

im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	550.400,00	592.800,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	750.600,00	763.100,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-200.200,00	-170.300,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	302.900,00	302.900,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	362.000,00	362.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-59.100,00	-59.100,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt	99.900,00 EUR auf	103.000 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2025 festgesetzt	59.100,00 EUR auf	59.100 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
--	---------------------	--------------

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-589.882	EUR	-563.131	EUR
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-828.282	EUR	-771.631	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-607.327	EUR	-580.626	EUR
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-807.527	EUR	-750.926	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	7.225	EUR	33.925	EUR
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-231.175	EUR	-174.575	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 29.10.2024 wie folgt bekanntgegeben worden.

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von 103.000 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von 97.500 € (in Worten: siebenundneunzigtausendfünfhundert Euro) genehmigt.

Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von 5.500 € (in Worten: fünftausendfünfhundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) versagt.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von 59.100 € (in Worten: neunundfünfzigtausendeinhundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

Der Gesamtbetrag in Höhe von 600.000 € (in Worten: sechshunderttausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 506.000 € (in Worten: fünfhundertsechstausend Euro) genehmigt.

4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2025

Der Gesamtbetrag in Höhe von 800.000 € (in Worten: achthunderttausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Vogelsang-Warsin, den 29.10.2024



Grönow
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Vogelsang-Warsin, den 29.10.2024



Grönow
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.